



## Vorlage

Datum: 20.10.2006  
Vorlage FB I/394/2006

<b>TOP</b>	<b>Betreff</b> <b>Überplanmäßige Aufwendungen in Höhe von 50.000 € bei Produkt 1.54.01.01, Konto 523200 "Unterhaltung Infrastrukturvermögen" (Straßenunterhaltung)</b>
<b>Beschlussentwurf:</b>  Der Haupt- und Finanzausschuss empfiehlt / der Rat beschließt, bei Produkt 1.54.01.01, Konto 523200 „Unterhaltung Infrastrukturvermögen“ (Straßenunterhaltung) 50.000 € überplanmäßig bereit zu stellen.	

<b>Beratungsfolge</b>	<b>Termin</b>	<b>Behandlung</b>
Haupt- und Finanzausschuss	09.11.2006	öffentlich
Rat	21.11.2006	öffentlich

### Sachverhalt:

Durch die Erschließung des Bebauungsplanes „Ruhmeshalle“ (Ewald – Gnau Straße, Theodor – Löbbecke Straße und Ernst – Troost Straße) entstand eine neue Straßenanbindung an die B 237. Aufgrund der Verkehrsbelastung der Bundesstraße und des zu erwartenden Abbiegeverkehrs zu und aus dem neuen Erschließungsgebiet war eine Linksabbiegespur auf der Bundesstraße zu errichten.

Besonderer Wert wurde zusätzlich auf einen gefahrlosen Überweg im Bereich der B 237 für Schulkinder auf dem Schulweg in Richtung Kölner Straße gelegt. Hierfür war eine Überquerungshilfe mit Anpassungen des Kreuzungsbereiches B 237 / Zum Sportzentrum erforderlich.

Nach § 7a und § 13 Abs. 3 Bundesfernstraßengesetz (FStrG) hat der Träger der Straßenbaulast der neu hinzugekommenen Straße “ (Ewald – Gnau Straße, Theodor – Löbbecke Straße und Ernst – Troost Straße) dem Träger der Straßenbaulast der vorhandenen Straße (B 237) die Mehrkosten für die Unterhaltung nach Fertigstellung und Abrechnung zu erstatten.

Der Ablösebetrag in Höhe von 50.000 € ermittelt sich aus der mit Straßen.NRW abgeschlossenen Verwaltungsvereinbarung, der dort beigefügten Kostenschätzung und den Richtlinien für die Berechnung der Ablösebeträge der Erhaltungskosten für Straßen und Wege (StraW 85).

Aufgrund der übrigen geplanten und zwingend erforderlichen straßenbaulichen Unterhaltungsmaßnahmen ist der bestehende Ansatz in Höhe von 100.000 € nicht ausreichend. Die vg. 50.000 € müssen überplanmäßig bereitgestellt werden.

Der Anspruch ist mit Beendigung der Baumaßnahme in 2006 entstanden. Nach den bisherigen Erfahrungen mit Straßen.NRW ist nicht damit zu rechnen, dass der Betrag vor 2008/2009 angefordert wird. Aufgrund der Periodengerechtigkeit im doppelten Haushaltswesen ist der Betrag jedoch dem Haushaltsjahr 2006 anzulasten und wird im Rahmen des Jahresabschlusses in eine Rückstellung eingestellt, so dass nach Anforderung von Straßen.NRW der Betrag in der Zukunft ausgezahlt werden kann.

**Finanzielle Auswirkungen:**

Die überplanmäßigen Aufwendungen können durch Mehrerträge im Bereich der Gewerbesteuer gedeckt werden.

**Beteiligte Fachbereiche:**

<b>FB</b>			
<b>Kenntnis genommen</b>			

\_\_\_\_\_  
Bürgermeister o.V.i.A.

\_\_\_\_\_  
Isabel Bever